

Liebe Eltern der Waldschule,

wir hoffen, Sie alle hatten eine schöne und möglichst erholsame Sommerzeit.

In wenigen Tagen startet der Unterricht im neuen Schuljahr. Heute möchten wir Sie über das Handlingskonzept „Corona“ informieren und Ihnen das Anschreiben der neuen Bildungsministerin Frau Feller weiterleiten.

Wie Sie ja bereits der Presse entnehmen konnten, gelten für den Schulstart vorerst folgende Maßnahmen:

**1. Eigenverantwortung, Schulbesuch möglichst symptomfrei, Empfehlung zum Tragen einer Maske:**

- Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist in Schulen bzw. als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen.
- Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es ab dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien umso wichtiger, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben; dies gilt auch zu allen anderen Zeiten im neuen Schuljahr.
- Am ersten Unterrichtstag erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich in der Schule mit einem Antigenselbsttest zu testen. Durch die noch begrenzten Kapazitäten an vorhandenen Tests, wäre es wünschenswert, wenn die Kinder bereits getestet kommen würden. Danach testen sich die Schülerinnen und Schüler ausschließlich anlassbezogen auf freiwilliger Basis zu Hause.
- Dabei gilt grundsätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.
- Sobald der Schule ausreichend Tests zur Verfügung stehen, bekommt jedes Kind Tests mit nach Hause. Es sind maximal 5 Tests pro Kind pro Monat vorgesehen.

**2. Anlässe für das Testen zu Hause:**

- **keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person**
- **leichte Symptome** Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.
- **Typische COVID-19-Symptome** sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z.B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

**3. Testungen:**

- Durch die anlassbezogenen Testungen zu Hause bleiben die früheren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich.

- Testungen in der Schule werden daher nur dann nach Rücksprache mit den Eltern ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig aber typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen.
- Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.
- Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.
- Ist ein Testergebnis in der Schule oder im Bereich des Ganztags positiv, so greifen die im weiteren Verlauf erläuterten Regelungen gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen bis zur Abholung von der Schule beaufsichtigt werden.
- Im Falle von positiven Testergebnissen greifen die Vorgaben der Corona-Test-und-Quarantäne-Verordnung. Die Erziehungsberechtigten kommen dabei ihrer Verpflichtung nach, die Schule unverzüglich zu informieren. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.
- Über das negative Ergebnis einer vor Schulbeginn zu Hause durchgeführten Testung ihrer Kinder sollten Erziehungsberechtigte die Schule ebenfalls – formlos – unterrichten.

#### 4. Umgang mit positiven Testergebnissen:

- In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, so dass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt.
- **Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).**
- Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Abs. 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.
- Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).
- Die Isolierung kann durch eine **„Freitesting“ nach fünf Tagen** gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein **negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.**
- **Ohne erfolgreiche „Freitesting“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage,** ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).

- Für positiv getestete Personen ist damit eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

#### 5. Empfehlung zum Tragen einer Maske:

- Nach aktueller Rechtslage auf Bundesebene ist keine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Schulen vorgesehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Lage wird allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten empfohlen, in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen.
- Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.
- **Schülertransport mit Maske:** Für die Beförderung der Schulkinder, z.B. von und zu den Gottesdiensten, vom und zum Schwimmunterricht, schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor.

#### 6. Lüftung:

- Um die Risiken einer Ansteckung durch Aerosole zu verringern, ist nach wie vor eine regelmäßige gute Durchlüftung der Räume von großer Bedeutung. Das regelmäßige Lüften der Klassen- und Kursräume bleibt somit unverzichtbar. Die Luftfilteranlagen in den Klassenräumen unterstützen die Reduktion der Aerosole zusätzlich.

Wir hoffen, Sie umfassend über die zunächst geltenden Regelungen informiert zu haben und wünschen allen Familien einen schönen Start in das neue Schuljahr 2022/23.

Mit herzlichen Grüßen

Kerstin Kleimann und Frank Frohnert